

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen
der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
— Drucksache 8/2597 —**

A. Problem

Die Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften zum Verbleiberecht der (ehemaligen) selbständigen Erwerbstätigen sollen in nationales Recht umgesetzt und zusammen mit dem unmittelbar geltenden Verordnungsrecht der Europäischen Gemeinschaften zum Verbleiberecht der (ehemaligen) Arbeitnehmer in das Aufenthaltsgesetz/EWG aufgenommen werden. Ferner soll die Rechtsunsicherheit über die Strafbarkeit von Verstößen gegen das Aufenthaltsgesetz/EWG beseitigt werden.

Schließlich ist § 12 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes/EWG an die Terminologie des Europäischen Gemeinschaftsrechts anzupassen.

B. Lösung

Das Änderungsgesetz fügt das gesamte Verbleiberecht der Europäischen Gemeinschaften für (ehemalige) Arbeitnehmer und selbständige Erwerbstätige sowie eine Bußgeldvorschrift

in das Aufenthaltsgesetz/EWG ein und nimmt die erforderliche terminologische Anpassung vor.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 8/2597 — mit der Maßgabe anzunehmen, daß

- a) Artikel 1 Nr. 11 (§ 15 a) folgende Fassung erhält:

„11. Nach § 15 wird folgender § 15 a eingefügt:

„§ 15 a

Geltung von Verwaltungsrecht der EG

(1) Die Verordnung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über das Recht der Arbeitnehmer, nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates zu verbleiben, vom 29. Juni 1970 — Verordnung (EWG) 1251/70 — (Abl. EG Nr. L 142 S. 24) bleibt unberührt; insoweit haben § 1 Abs. 1 Nr. 5, § 1 Abs. 2 Satz 1, § 2 Abs. 2, §§ 6 a und 7 Abs. 2, 3, 4 und 8 nur deklaratorische Bedeutung.

(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, dieses Gesetz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nachfolgenden Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften zur Regelung von Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten anzupassen.“,

- b) nach Nummer 11 folgende neue Nummer 12 eingefügt wird:

„12. Dem § 16 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.“,

- c) in Artikel 2 Satz 2 gestrichen wird,

- d) die Einleitungsformel des Gesetzes wie folgt gefaßt wird:

„Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:“,

2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen und Eingaben für erledigt zu erklären.

Bonn, den 14. November 1979

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz	Spranger	Bühling
Vorsitzender	Berichterstatler	

Bericht der Abgeordneten Spranger und Bühling

Der Gesetzentwurf wurde in der 148. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. April 1979 an den Innenausschuß und an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur Mitberatung überwiesen. Der mitberatende Ausschuß hat am 19. September 1979 einstimmig beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs vorzuschlagen. Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 83. Sitzung am 14. November 1979 abschließend beraten und ihn einstimmig

mit der Maßgabe gebilligt, daß den Vorschlägen des Bundesrates, denen die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat, gefolgt wird. Dies bedeutet, daß die Einleitungsformel des Gesetzes wie folgt lauten muß: „Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:“.

Im übrigen wird auf die Begründung des Gesetzentwurfs in Drucksache 8/2597 und auf die Stellungnahme des Bundesrates hierzu hingewiesen.

Bonn, den 14. November 1979

Spranger Bühling

Berichterstatler